



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 11.8.2010
SEK(2010) 972 endgültig

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

zur Ermächtigung der Kommission zur Eröffnung von Verhandlungen mit Turkmenistan über die Anpassung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Turkmenistan andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Slowakischen Republik und der Republik Slowenien zur Europäischen Union

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

zur Ermächtigung der Kommission zur Eröffnung von Verhandlungen mit Turkmenistan über die Anpassung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Turkmenistan andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Slowakischen Republik und der Republik Slowenien zur Europäischen Union

A. BEGRÜNDUNG

1. Das am 25. Mai 1998 in Brüssel unterzeichnete Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Turkmenistan andererseits ist noch nicht in Kraft getreten.
2. Da es vor der Erweiterung der Union um die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Slowakische Republik und die Republik Slowenien am 1. Mai 2004 und um die Republik Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 unterzeichnet wurde, ist ein Protokoll zum PKA erforderlich, damit die zwölf neuen Mitgliedstaaten dem Abkommen bei seinem Inkrafttreten beitreten können.
3. Nach Artikel 6 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Slowakischen Republik und der Republik Slowenien und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23. September 2003, nachstehend „Beitrittsakte“ genannt) ist dem Beitritt der vorstehend genannten zehn neuen Mitgliedstaaten zum PKA mit Turkmenistan durch Abschluss eines Protokolls zu diesem Abkommen zuzustimmen. Dieses Protokoll wird nach dem in Artikel 6 Absatz 2 der Beitrittsakte vorgesehenen vereinfachten Verfahren zwischen dem Rat der Europäischen Union, der im Namen der Mitgliedstaaten handelt und einstimmig beschließt, und Turkmenistan geschlossen.
4. Wie vom Rat am 23. Oktober 2006 genehmigt, hat die Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten mit Turkmenistan Verhandlungen im Hinblick auf ein Protokoll zum PKA anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur EU geführt, das jedoch noch nicht geschlossen wurde.
5. Die Kommission wird im Namen der Europäischen Union nach den vom Rat einstimmig erlassenen Verhandlungsrichtlinien im Benehmen mit einem sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzenden Ausschuss ein Beitrittsprotokoll aushandeln, das dem bereits ausgehandelten Beitrittsprotokoll der Republik

Bulgarien und Rumäniens Rechnung trägt. Sie unterbreitet dem Rat einen Entwurf des beigefügten Protokolls für dessen Abschluss.

6. Diese Verhandlungen sollten so schnell wie möglich abgeschlossen werden, damit das Protokoll zur Anpassung des PKA so bald wie möglich vor dem Abschluss des Ratifizierungsverfahrens in Kraft treten kann.

B. EMPFEHLUNG

Die Kommission empfiehlt daher dem Rat,

- die Kommission zu ermächtigen, auf der Grundlage der beigefügten Verhandlungsrichtlinien mit Turkmenistan im Namen der Europäischen Union ein Protokoll zur Anpassung des am 25. Mai 1998 in Brüssel unterzeichneten Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Turkmenistan andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Slowakischen Republik und der Republik Slowenien zur Europäischen Union auszuhandeln, das dem bereits ausgehandelten Beitrittsprotokoll der Republik Bulgarien und Rumäniens Rechnung trägt;
- den COEST als Sonderausschuss zu benennen, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, um die Kommission bei ihrer Aufgabe zu unterstützen und
- die beigefügten Verhandlungsrichtlinien anzunehmen.

ANHANG

Verhandlungsrichtlinien für die Anpassung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Turkmenistan andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Slowakischen Republik und der Republik Slowenien zur Europäischen Union

1. ALLGEMEINES ZIEL

Anpassung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens (PKA) mit Turkmenistan, um den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten, die der EU am 1. Mai 2004 beigetreten sind, zu diesem Abkommen zu ermöglichen.

2. INHALT DES PROTOKOLLS

Die neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 1. Mai 2004 beigetreten sind, werden dem PKA mit Turkmenistan beitreten. Das Protokoll wird die notwendigen technischen Anpassungen des Abkommens enthalten, die sich aus dem Beitritt der zehn neuen Vertragsparteien ergeben, wobei dem bereits ausgehandelten Protokoll zum Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens Rechnung getragen wird.

3. ZEITPLAN

Die Verhandlungen sind möglichst bald abzuschließen, damit das beigefügte Protokoll vor Abschluss des Ratifizierungsverfahrens des PKA mit Turkmenistan angenommen werden kann.